

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg vom 1. Dezember 2014

Auf Grund von Art 13 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Augsburg vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 6 wird „Naturwissenschaftliche“ durch „Naturwissenschaftlich-Technische“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird „/oder“ gestrichen.

b) In Nr. 3 wird „Naturwissenschaftliche“ durch „Naturwissenschaftlich-Technische“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird „bis 6“ durch „bis 6, Abs. 7 und 8“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Amtszeit der Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden ein Jahr.“

b) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Sie beginnt mit der jeweiligen Bestellung und endet mit der Bestellung des nachfolgenden Vertreters oder der nachfolgenden Vertreterin. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.“

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Zentrale Studienberatung“

b) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Zentrum für Lehrer(innen)bildung und interdisziplinäre Bildungsforschung“

c) Es werden folgende Nrn. 12 bis 14 angefügt:

„12. Jakob-Fugger-Zentrum

13. Wissenschaftszentrum Medien

14. Zentrum für Interdisziplinäre Gesundheitsforschung“

6. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „endet mit“ wird das Wort „Beginn“ eingefügt.
- b) Die Worte „Fakultätsrats, der ihn/sie gewählt hat“ werden durch die Worte „Nachfolgers oder der Nachfolgerin“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- cc) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin. ⁵Scheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) „Naturwissenschaftlichen“ wird durch „Naturwissenschaftlich-Technischen“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Fakultät“ werden die Worte „und in der Fakultät für Angewandte Informatik“ und nach dem Wort „werden“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Das Wort „Einer“ wird durch die Worte „In der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wird einer“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Studiendekaninnen“ wird das Wort „wird“ gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In der Fakultät für Angewandte Informatik wird einer oder eine der Studiendekane oder Studiendekaninnen für den Aufgabenbereich Geographie, der oder die andere für den Aufgabenbereich Informatik gewählt.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin.“

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
2. ¹Die Amtszeit des zum 1. April 2015 zu wählenden Vizepräsidenten endet am 30. September 2015. ²Die Wahl des Vizepräsidenten zum 1. April 2015 und die Amtszeit bis zum 30. September 2015 wird nicht auf die Gesamtamtszeit und die maximale Anzahl der Wiederwahlen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Universität Augsburg angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Augsburg vom 19. November 2014 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 27. August 2014 Az.VII.6-H2311.AUG-9c/101664I(O – 1).

Augsburg, den 1. Dezember

I.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Dezember 2014.